



SATZUNG

vom 30.11.1999

geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 04.07.2002

Präambel

Die "Bürgerstiftung Ludwigsburg" ist eine gemeinnützige Einrichtung, geschaffen von und für die Bürger der Stadt Ludwigsburg. Sie ist Ausdruck des Engagements der Bürger für das Gemeinwohl und der Verbundenheit mit ihrer Stadt. Der Gemeinderat hat daher Vermächtnisse von Bürgern in das Vermögen der Stiftung eingebracht, verbunden mit dem Wunsch, dass durch Zustiftungen oder Spenden aus der Bürgerschaft die Arbeit dieser Einrichtung weiter unterstützt und gefördert wird.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Ludwigsburg".

Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Der Sitz der Stiftung ist Ludwigsburg.

Die Stiftung wird durch die Stadt Ludwigsburg verwaltet.

Die Stiftung ersetzt die anfallenden Verwaltungskosten durch einen Verwaltungskostenbeitrag, der jährlich im Stiftungshaushaltsplan festzusetzen ist.

§ 2 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger Vorhaben, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen. Die Stiftung ist im Bereich der Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Wissenschaft und Forschung, des Sports, der Ökologie sowie für mildtätige und soziale Zwecke (insbesondere Jugend- und Altenhilfe, Wohlfahrtswesen, öffentliches Gesundheitswesen) tätig. Eine wichtige Aufgabe der Stiftung ist in allen genannten Bereichen die Förderung der Jugend. Die Stiftungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass Projekte und Einrichtungen finanziell unterstützt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist eine Förderstiftung i.S. von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Desweiteren verfolgt die Stiftung auch ausschließlich und unmittelbar eigene Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung besteht aus der im Anhang beigefügten Auflistung der Vermögenswerte.

Der Stiftung können weitere Vermögenswerte durch Ludwigsburger Bürger oder sonstige Dritte zugewendet werden.

Gewinne oder Überschüsse der Stiftung dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachhaltigen Erfüllung und Sicherung des Stiftungszweckes erforderlich ist. Das Stiftungsvermögen soll in seinem Wert ungeschmälert erhalten werden.

§ 5 Finanzierung der Stiftung

Die Stiftung finanziert sich in erster Linie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus einmaligen und laufenden Zuwendungen Dritter (Spenden).

§ 6 Stiftungshaushalt

Der Haushaltsplan der Stiftung muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

2. Stiftungsorgane

§ 7 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- der Stiftungsvorstand

§ 8 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg, vier Mitgliedern des Gemeinderates sowie vier weiteren Mitgliedern, die Bürger der Stadt Ludwigsburg sein sollen. Der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg wählt die acht Mitglieder des Stiftungsrates für eine Amtszeit von fünf Jahren aus.

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus (z.B. bei Beendigung des Gemeinderatsmandats), wird ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit gewählt.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg. Er beruft die Sitzungen des Stiftungsrates ein und leitet die Sitzungen.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er ist insbesondere zuständig für die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 10 Stiftungsvorstand

Der Oberbürgermeister ist Vorstand der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Aus der Mitte der Mitglieder des Stiftungsrates wird ein Vertreter für den Stiftungsvorstand gewählt. Er vertritt die Stiftung bei Verhinderung des Stiftungsvorstands.

3. Sonstige Bestimmungen

§ 11 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Zweckänderung

Beschlüsse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen der Stadt Ludwigsburg zu, die es ausschließlich für Zwecke des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen im Amtsblatt der Stadt Ludwigsburg (Ludwigsburger Kreiszeitung).

Ludwigsburg, 19.07.2002

gez.
Dr. Christof Eichert
Oberbürgermeister